

S A T Z U N G

über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

der Stadt Forchheim

(Obdachlosenunterkunftssatzung)

vom 15.11.1993

(Amtsblatt Nr. 22/93 vom 26.11.1993)

Die Stadt Forchheim erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl S. 65), mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim vom 03.11.1993 Nr. 2/20 - 028.2/93 folgende bewehrte

S A T Z U N G :

I. Allgemeines

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die städtischen Obdachlosenunterkünfte sind eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen. Dementsprechend handelt es sich um Unterkünfte bescheidenster Art.
- (2) Die Bestimmung eines Gebäudes bzw. einer Wohnung als Obdachlosenunterkunft erfolgt durch die Stadt Forchheim oder deren Beauftragte.
- (3) Obdachlos ist,

- wer ohne Unterkunft ist,
- wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
- wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist

und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

Als obdachlos gilt auch, wer keine eigene Wohnung hat und in einer der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Notunterkunft oder aufgrund behördlicher Zuweisung in einer Normalwohnung untergebracht ist.

Obdachlos ist nicht,

- wer nicht selbsthaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Selbsthaftigkeit erkennen läßt,
 - wer aufgrund behördlicher Zuweisung länger als zwei Jahre in einer an sich auf dem Wohnungsmarkt vermietbaren Wohnung (Normalwohnung) wohnt,
 - wer als Minderjähriger aus der Obhut der Personensorgeberechtigten entwichen ist, herum streunt, gefährdet oder verwahrlost ist und deshalb oder nach § 1 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in die Obhut des Jugendamtes genommen wird.
- (4) Die Stadt kann über den im Absatz 3 aufgeführten Rahmen hinaus in besonderen Notfällen Obdachlosenunterkünfte zuweisen, wenn es die vorhandenen Möglichkeiten erlauben.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- (5) Die Frage, wer als Obdachloser zu behandeln ist, wird allein von der Stadt Forchheim entschieden.

§ 2**Benutzungsverhältnis**

- (1) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.
- (2) Die Stadt Forchheim ist berechtigt, bei Bedarf Obdachlosenunterkünfte (einzelne Räume) mehrfach zu belegen. Dies gilt vor allem für Einzelpersonen.
- (3) Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der Obdachlosenunterkünfths-Gebührensatzung der Stadt Forchheim.

II. Benutzung der Unterkünfte**§ 3****Reinhaltung, Schadensersatz**

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Unterkünfte und Wohnanlagen sind schonend zu behandeln und von Unrat freizuhalten. Im einzelnen gilt die für die betreffende Wohnung bestehende Hausordnung.
- (2) Bei schuldhaften Verstößen gegen Abs. 1 hat der Schädiger den Schaden selbst zu beheben oder Schadensersatz zu leisten.
- (3) Wird nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft Ungeziefer festgestellt, so sind Hausrat und Unterkunft zu entseuchen. Die Kosten hierfür werden den Benutzern in Rechnung gestellt.

§ 4**Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden an den Obdachlosenunterkünften, insbesondere an denen ihnen überlassenen Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen. Bei Einzug festgestellte und nicht sofort den Beauftragten der Stadt Forchheim gemeldete Schäden können nachträglich nicht anerkannt werden. Für solche Schäden haftet der Benutzer.
- (2) Kommt ein Benutzer für seine angerichteten Schäden nicht auf, so kann die Stadt Forchheim die unterlassene Handlung auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen.
- (3) Für Personen- oder Sachschaden der den Benutzern durch Dritte zugefügt wird, haftet die Stadt Forchheim nicht. Die Benutzer haften der Stadt Forchheim gegenüber für Schäden, die sie verursachen, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5**Auskunftspflicht**

Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten der Stadt auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in eine Obdachlosenunterkunft notwendig ist, oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

§ 6**Zutritt von Beauftragten der Stadt**

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten.

In Fällen dringender Gefahr ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.

- (2) Bei Abwesenheit der Benutzer kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Stadt betreten werden.

§ 7**Verhalten**

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkünfte, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu halten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Sie haben sich in den Obdachlosenunterkünften so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Schönheitsreparaturen (z.B. Streichen der Wände, Innenseiten der Türen und Fensterrahmen) sind von den Benutzern auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (2) Die Beteiligung an den allgemeinen Reinigungsarbeiten richtet sich nach der jeweils geltenden Hausordnung und den Weisungen der Unterkunftswarte, bzw. den Beauftragten der Stadt.
- (3) Insbesondere ist es den Benutzern untersagt,
1. andere Personen zu beherbergen,
 2. im Bereich der Obdachlosenunterkünfte
 - a) bauliche Änderungen vorzunehmen,
 - b) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
 3. in den Unterkunftsräumen Wäsche zu waschen oder zu trocknen,
 4. fahrlässiger Gebrauch von Feuer und Licht
 5. Sägen und Hacken von Holz in den Obdachlosenunterkünften, auf den Laubengängen und in den Kellern,
 6. Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder, auf den Laubengängen, Wäschetrocknen plätzen oder in den Grünanlagen abzustellen, Kraftfahrzeuge aller Art auf den zu den Obdachlosenunterkünften gehörenden Flächen zu fahren oder abzustellen,
 7. im Bereich der Obdachlosenunterkünfte Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Forchheim zu halten,
 8. Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche schriftliche Genehmigung der Stadt Forchheim anzubringen,
 9. Ölofen, Elektroöfen und -herde ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt Forchheim aufzustellen,
 10. unnötig Wasser und Strom zu verbrauchen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, alle auftretenden Schäden, insbesondere an den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer, unverzüglich der Stadt Forchheim anzuzeigen.

§ 8**Aufgabe der Unterkunft, Aufhebung der Zuweisung**

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte haben sich laufend auf dem freien Wohnungsmarkt um eine anderweitige Unterkunft zu bemühen.
- (2) Die Benutzer können die Obdachlosenunterkunft nach vorheriger Meldung bei der Stadt Forchheim bzw. bei deren Beauftragten jederzeit aufgeben.

- (3) Die Stadt Forchheim kann nach vorheriger Abmahnung die Zuweisung der Unterkunft aufheben und die Räumung der Unterkunft anordnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
 - b) die Unterkunft länger als 2 Monate nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird,
 - c) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
 - d) die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,
 - e) vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen wird,
 - f) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenutzt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
 - g) die Benutzer mit der Benutzungsgebühr mehr als 2 Monate im Rückstand sind,
 - h) die Benutzer nachweislich länger als 2 Monate infolge Inhaftierung abwesend sind.
- (4) Für die Räumung der Unterkunft gelten die Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

§ 9

Um- und Ausquartierung, Beschränkung auf den Mindestbedarf

- (1) Zur Unterbringung von anderen Obdachlosen können die Eingewiesenen auf den notwendigen Mindestbedarf beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für solche Untergebrachte, die mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als 2 Monate im Rückstand sind.
- (2) Die Benutzer können durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung eingeschränkt oder in Räume der gleichen oder einer anderen Obdachlosenunterkunft umquartiert werden,
1. wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen oder
 2. wenn sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 7 verstoßen oder
 3. wenn sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert hat.
- (3) Läßt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten oder liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 2 vor, so können Benutzer auch ausquartiert werden.

§ 10

Auflagen beim Verlassen der Unterkünfte

Die Benutzer haben die Unterkünfte in sauberem Zustand zurückzugeben und auf Verlangen der Stadt den früheren Zustand wieder herzustellen. Kommen die Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt auf Kosten der bisherigen Benutzer die Unterkünfte reinigen bzw. den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten der Benutzer zu beseitigen sind sowie für nachträglich entstehende Kosten nicht gemäß § 7 Abs. 1 durchgeführter Schönheitsreparaturen. Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahren haften hierbei als Gesamtschuldner.

§ 11

Verwaltung

Die Obdachlosenunterkünfte werden nach dieser Satzung und nach den Weisungen der Stadt Forchheim und deren Beauftragten verwaltet.

III. Sonstiges

§ 12

Zuwiderhandlungen

Wer den Vorschriften des § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bek. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 500,-- EUR belegt werden.

§ 13

Zurückgelassene Gegenstände

- (1) Die Benutzer haben beim Verlassen der Unterkünfte ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Bewohner als Abfall beseitigt.
- (2) Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb eines Monats abgeholt oder ist die Adresse des Eigentümers unbekannt, so können sie freihändig verkauft werden. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird dem Eigentümer ausbezahlt, ist der Eigentümer nicht feststellbar, so fällt der Erlös ein Jahr nach dem Verkauf der Stadt Forchheim zu.

§ 14

Beschwerden

Beschwerden über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte haben die Benutzer bei den Beauftragten der Stadt Forchheim vorzubringen.

Für die Beschwerden gelten die Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

§ 15

Vollzugsvorschriften

Die Stadt Forchheim kann zu dieser Satzung Vollzugsvorschriften (Richtlinien), insbesondere Hausordnungen für die einzelnen Obdachlosenunterkünfte, erlassen. Diese sind für sämtliche Benutzer verbindlich.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 05.10.2001